

[REDACTED]

Gesendet: Montag, 17. Juni 2024 18:14

Betreff: Unser Telefonat: MiKaDiv & IntermAufwErsV

[REDACTED]

Folgende Regelungen sollen überarbeitet werden:

1. das Mitteilungsverfahren Kapitalertragsteuer auf Dividenden aus Aktien und Hinterlegungsscheinen (MiKaDiv)
2. (damit zusammenhängend) die Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Intermediäre (Intermediäre-Aufwendungsersatz-Verordnung – IntermAufwErsV).

Das MiKaDiv wird federführend im **BMF** überarbeitet, die IntermAufwErsV im **BMJ**.

Im Kern geht es darum, dass Aktiengesellschaften künftig nach §45b Abs. 9 EStG ihre Aktionärsinformationen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt.) weiterleiten sollen. Auch die Kapitalerträge auszahlende Stelle (Intermediäre bzw. depotführende Banken) müssen die Aktionärsdaten an das BZSt weiterleiten. Dieses doppelte Meldeverfahren soll die Sicherheit erhöhen. **Problem ist, dass wir als AG nicht über die Aktionärsdaten verfügen.** Wir müssen sie bei den Intermediären abfragen. **Dafür sollen wir künftig Gebühren an die Intermediäre zahlen. Dies verursacht Kosten und einen bürokratischen Aufwand.**

[REDACTED] Die aktuelle Position des Deutschen Aktieninstitut (DAI) schicke ich Dir anbei. Das DAI schreibt gerade eine Stellungnahme an das BMJ, welches gerade die Ausgestaltung der Kosten überarbeitet (IntermAufwErsV) https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_IntermAufwErsVO.html. Diese leiten wir dir gerne weiter, sobald sie Anfang/Mitte Juli an das BMJ geschickt werden wird.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 31. Mai 2024 16:11
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: [REDACTED] Übersicht MiKaDiv

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Bürokratiekosten steigen. Ein aktueller Fall ist das MiKaDiv (Mitteilungsverfahren Kapitalertragsteuer auf Dividenden aus Aktien und Hinterlegungsscheinen), dessen Kostenverordnung gerade überarbeitet wird.

[REDACTED], die Punkte zu dem Thema MiKaDiv und der Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Intermediäre „InternAufwErsV“:

- Als Aktiengesellschaft muss Aurubis Pflichten gegenüber Gesetzgeber und seinen Aktionären erfüllen
- Durch das MiKaDiv sollen Aktiengesellschaften ab dem 01.01.2025 weiteren neuen Informationspflichten gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) nachkommen. Diese basieren auf der Einführung des §45b ESTG.
- [REDACTED]. Das MikaDiv sieht ein doppeltes Meldeverfahren vor, dass sowohl die Intermediäre (depotführende Banken) als auch die Aktiengesellschaften verpflichtet, die Eigentümer ihrer Aktien an das BZSt zu melden. Diese meldepflichtigen Informationen liegen Aktiengesellschaften, bei Inhaberaktien wie der Aurubis AG, nicht vor. Ein **einfaches Meldeverfahren** durch die depotführenden Banken an das BZSt wäre eine deutlich sinnvollere Lösung. So können die Banken, die als Verwahrstelle ohnehin die aus dem MikaDiv erforderlichen Daten erfassen, diese unmittelbar an das BZSt liefern.
- Das aktuell vorgesehene MiKaDiv würde Aktiengesellschaften mit zusätzlicher Bürokratie für die Abwicklung (Anfordern der Daten bei depotführenden Banken) und Weiterleitung an das BZSt belasten. [REDACTED]
[REDACTED] Hierzu wird aktuell über eine neue Verordnung „InternAufwErsV“ diskutiert. Diese wurde im Referentenentwurf vom BMJ veröffentlicht. In diesem sollen neben dem MikaDiv weitere Aufwendungen von Intermediären geregelt werden:
 - o Einberufung der jährlichen Hauptversammlung (§4 Kostenverordnung - Mitteilungen zur Einberufung der Hauptversammlung [§125 Absatz 5 in Verbindung mit §67b Absatz 1 Aktiengesetz]). Verordnung sieht vor, dass Letzintermediär (Banken und depotführende Stellen) Unternehmen künftig 10-20 Cent pro elektronischer bzw. schriftlicher Mitteilung in Rechnung stellen können. [REDACTED]
[REDACTED].
 - o Nachweis für Aktionäre (§5 Kostenverordnung - Mitteilung an börsennotierte Gesellschaft für den Nachweis des Anteilsbesitzes [§67c Absatz 1 Aktiengesetz]). Verordnung sieht vor, dass Letzintermediär (Banken und depotführende Stellen) Unternehmen künftig 10-20 Cent pro elektronischer bzw. schriftlicher Mitteilung und nach §5 Abs. 2 acht Euro in Rechnung stellen können, wenn sie dem Aktionär einen Nachweis ausstellen, dass er Aktien an dem Unternehmen hält. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Mit den beiden letzten genannten Punkten kämen für uns erhebliche finanzielle Mehrbelastung sowie vermeidbarer bürokratischer Aufwand auf uns zu. Andere deutsche Aktiengesellschaften werden mit ähnlichem bürokratischen Aufwand und Kosten konfrontiert sein.
- Neben Berichtspflichten wie CSRD, CSDDD und dem LkSG, steigt hier erneut der Aufwand für vermeidbare Bürokratie (einfaches Meldeverfahren) sowie die Kosten für deutsche Aktiengesellschaften
- Vorschlag unsererseits: Ein einfaches Meldeverfahren beim MiKaDiv sowie die Streichung der acht Euro Vergütung nach §5 Abs. 2 der InternAufwErsV. Eine Vergütung nach §5 Abs. 1 ist sinnvoll und dem Stand der Technik entsprechend.

[REDACTED]

Vielen Dank für Ihre Mühen!

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



[REDACTED]

Betr.: Stromgestehungskosten (LCoE) für Offshorewind und weitere Themen

[REDACTED]

[REDACTED].

Wie vereinbart, komme ich gerne nochmals auf das Thema Offshorewind und die von Ihnen zitierten Gestehungskosten von unter 10 ct/kWh zurück.

Es wäre tatsächlich sehr erfreulich, wenn die zu erwartenden Strompreise deutlich niedriger sind als die von uns überschlägig berechneten 12 ct/kWh, denn dann wären auch die notwendigen Unterstützungsmaßnahmen zur Realisierung der für die Grundstoffindustrie bezahlbaren 5 ct/kWh deutlich einfacher darstellbar.

Unsere Berechnungen basieren auf den in den letzten Jahren signifikant gestiegenen Investitionskosten auf 3,5 Mio. €/MW installierter Leistung, welche sich aus einem Schnitt der letzten verwirklichten Offshore-Großprojekte ergeben. Lizenzgebühren sind in unserer Rechnung zwar enthalten, aber bei weitem nicht in der zuletzt gezahlten Höhe von 12,6 Mrd. EUR für eine Kapazität von 7 GW.

Möglicherweise könnten folgende Punkte eine Erklärung für günstigere Realisierungskosten und damit niedrigere LCoE-Werte sein:

- Investitionskosten sind faktisch niedriger bzw. niedriger angenommen als in den uns bekannten jüngsten Projekten
- die Betreiber nennen nur die niedrigstmögliche Ertragsschwelle, für die sie unter Berücksichtigung anderer (Soft-)Aspekte bereit wären, ein Projekt zu realisieren,
- es wird ein längerer ROI-Zeitraum (> 20 Jahre) bzw. ein erwarteter attraktiver Verkaufserlös des ‚gebrauchten‘ Parks (z.B. nach 10 Jahren) für die ROI-Kalkulation und die sich hieraus ergebenden LCoE zugrunde gelegt.
- Gestehungskosten werden in der Öffentlichkeit niedriger kommuniziert als sie tatsächlich anfallen, bzw. unternehmensintern „quersubventioniert“, um den Einstieg in ein neues Geschäftsfeld zu ermöglichen.

Als weiteres Thema haben Sie die Möglichkeiten eines lastflexiblen Betriebs als Systemdienstleistungsbeitrag angesprochen.

Das ist tatsächlich eine facettenreiche Herausforderung, die ich aus Sicht der Aurubis im Folgenden kurz adressieren möchte:

■ [REDACTED]

■ [REDACTED]

■ [REDACTED] Hierzu bedarf es lediglich der Ergänzung des

§ 19.2.2 um folgenden Satz: **Systemdienliche Flexibilitätsbeiträge haben keinen Einfluss auf Art und Höhe des zu entrichtenden Netzentgeltes.**

4. Die Gewährung eines Individuellen Netzentgelts für gleichförmige intensive Netznutzung steht den Flexibilisierungsmöglichkeiten nicht im Wege, ganz im Gegenteil, neben der systemdienlichen Honorierung von Grundlastabnahme sichert diese Netzentgeltregelung der stromintensiven Grundstoffindustrie ein unverzichtbares level playing field ggü. internationalen Wettbewerbern, für die in der Regel ein geeignetes Grundlastkraftwerk in unmittelbarer Nähe ihres Produktionsstandortes mit entsprechend günstigen Netznutzungskosten gebaut wird.
Umgekehrt würden bei Abschaffung dieser Regelung alle o.a. systemdienlichen Flexibilitätspotenziale entfallen, weil die Grundstoffindustrie die hohen und zunehmend steigenden nominalen Netzentgelt-‘Briefmarken‘ nicht bezahlen kann und viele ihrer deutschen Standorte stilllegen müsste.

Über die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung einer zukünftig wettbewerbsfähigen Grünstromversorgung hinaus bauen sich jedoch gerade neue Drohkosten-Szenarien auf, für deren Abwendung wir um Ihre Unterstützung sowohl in Berlin als auch in Brüssel bitten möchten:

a) Start des Maritimen Emissionshandels / ETS II

Dieser zusätzliche ETS-Mechanismus für den internationalen Schiffstransport nach Europa wird uns ab 2026 voraussichtlich mit Mehrkosten [REDACTED] belasten - Mehrkosten, die unsere Wettbewerber außerhalb Europas nicht zu tragen haben. Als geeignete Schutzmaßnahme vor einer weiteren internationalen Wettbewerbsverzerrung schlagen wir die rechtzeitige Schaffung einer Entlastungsregelung nach dem gleichen Prinzip vor, wie sie auch für die Kompensation der CO2-Kosten im Strompreis etabliert ist (SPK - Strompreiskompensation).

b) Stark steigende Systemintegrationskosten

Der massiv notwendige Netzausbau und die stark steigenden Systemkosten zur Aufrechterhaltung einer gesicherten Stromversorgung bei wachsender volatiler Einspeisung werden die Stromkosten massiv belasten, entweder über stark steigende Netzentgelte oder andere Umlagemechanismen. Vor dem Hintergrund, dass allein der bis 2045 geplante Netzausbau umzulegende Kosten in Höhe von (mindestens) 460 Mrd. € verursachen wird (Veröffentlichung der BNetzA), möchten wir rechtzeitig darauf hinweisen, dass die im internationalen Wettbewerb stehende energieintensive Industrie die hieraus erwachsenden Mehrbelastungen keinesfalls tragen kann. Hinzu kommen noch die notwendige Errichtung und der Betrieb von Elektrolyseuren und (Wasserstoff-betriebenen) Backup-Kraftwerken zur Strukturierung der zunehmend volatilen Erzeugungsprofile und anderer notwendiger Speicher, die signifikante Mehrkosten verursachen werden.

Abschließend möchte ich noch auf den besprochenen Sachverhalt des Mitteilungsverfahrens Kapitalertragsteuer auf Dividenden aus Aktien und Hinterlegungsscheinen (MiKaDiv) eingehen. [REDACTED]

Wie besprochen, wird hier in den aktuellen Planungen des BMF ab 2025 ein **doppeltes Meldeverfahren** vorgesehen, das sowohl die Kapitalerträge auszahlende Stelle (Intermediäre bzw. depotführende Banken) als auch die inländischen **börsennotierten Aktiengesellschaften** zur Weiterleitung von Aktionärsinformationen an das Bundeszentralamt für Steuern verpflichtet. Die doppelt eingeforderten Informationen liegen Aktiengesellschaften jedoch nicht vor und müssen bei den Intermediären gegen Gebühr abgefragt werden. Neben der **zusätzlichen Bürokratie** steigt somit auch der **finanzielle Aufwand** für börsennotierte Gesellschaften, die ihren Aktionären Dividende zahlen. Wir

bitten Sie hier um **Unterstützung** unserer **zwei konkreten Lösungsvorschläge** gegenüber den genannten Ministerien.

An dieser Stelle schonmal einen herzlichen Dank für Ihren engagierten Einsatz zum Erhalt der energieintensiven Industrie in Deutschland! Könnten Sie uns für die angesprochenen vier Punkte Offshore Industriestrommodell, Maritimen Emissionshandel sowie Systemintegrationskosten & MiKaDiv Ansprechpartner aus Ihrem Hause benennen, mit denen wir die weiteren Schritte gemeinsam besprechen können?

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns ebenfalls einen Ansprechpartner in ihrem Hause, dem BMF und oder BMJ für die Ausgestaltung des MiKaDiv und die Kostenverordnung nennen können.

Ihr

████████████████████

Anlagen: Briefe an ████████████████████ und ████████████████████ zu MiKaDiv

[REDACTED] Finanzen
[REDACTED]
11017 Berlin

Aurubis AG
Hovestr. 50
20539 Hamburg
Telefon +49 40 7883-0
Telefax +49 40 7883-2255

www.aurubis.com

22. März 2024

[REDACTED]

ich wende mich bezüglich der avisierten Meldepflichten börsennotierter Aktiengesellschaften nach §45b Abs. 9 EStG sowie den daraus resultierenden Kosten, die hoffentlich durch die Ermächtigungen nach §67f Abs.3 AktG zeitnah angemessen neu geregelt werden, an Sie.

Durch die aktuell vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) avisierte Anwendung von §45b Abs. 9 EStG werden börsennotierte Gesellschaften, wie u.a. Aurubis, mit erheblichen finanziellen und bürokratischen Mehrbelastungen durch diese Meldepflichten konfrontiert.

Die aktuell angedachte Anwendung des „Mitteilungsverfahrens Kapitalertragsteuer auf Dividenden aus Aktien und Hinterlegungsscheinen (MiKaDiv)“ sieht ein **doppeltes Meldeverfahren** vor. Sowohl die Kapitalerträge auszahlende Stelle (**Intermediäre bzw. depotführende Banken**) nach §45b Abs. 2- 6 EstG & §45c EStG als auch die inländischen börsennotierten Aktiengesellschaften nach §45b Abs. 9 EStG werden hiermit zur Weiterleitung von Aktionärsinformationen an das BZSt verpflichtet. Die nach §45b Abs. 9 EStG erforderlichen Informationen liegen Aktiengesellschaften, insbesondere bei der Aktiengattung Inhaberaktien, nicht vor. Diese Informationen müssen bei den in- und ausländischen Zwischenverwahrstellen (Intermediären bzw. den depotführenden Banken) abgefragt werden, und nach Auffassung des BZSt um weitere Daten ergänzt werden, um Sie im Anschluss an das BZSt weiterzugeben.

Diese Ausgestaltung eines **doppelten Meldeverfahrens** mit dem gleichen Ursprung der Daten (Intermediäre) bringt weiteren zusätzlichen Verwaltungsaufwand für börsennotierte Gesellschaften mit sich, der sich durch ein **einfaches Meldeverfahren** seitens der Intermediären unmittelbar an das BZSt verhindern ließe.

Neben der zusätzlichen Bürokratie steigt auch der finanzielle Aufwand für börsennotierte Gesellschaften durch das **doppelte Meldeverfahren**. Denn die Intermediäre wollen nach sinngemäßer Anwendung der aktuellen Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute nach §3 KredInstAufwV für diesen Aufwand durch die börsennotierten Gesellschaften entschädigt werden.

Zwei Maßnahmenvorschläge – würden den bürokratischen und finanziellen Aufwand für börsennotierte Unternehmen erheblich mindern:

1. Nicht-Einführung des **doppelten Meldeverfahrens** an das BZSt. Das **doppelte Meldeverfahren** würde aus unserer Sicht ohnehin nicht zu einem Erkenntnisgewinn beim BZSt führen, da die Daten den gleichen Ursprung haben. In jedem Fall sollte bei der Anwendung des §45b Abs. 9 EStG keine zusätzlichen bürokratischen und finanziellen Aufwendungen entstehen.

2. **Überarbeitung der Kostenverordnung nach §67f Abs. 3 AktG der seit dem 01. Januar 2005 gültigen Pauschalen je Datensatz** für die Weitergabe von Angaben an die börsennotierten Gesellschaften. Anstelle einer Vergütung je Datensatz ist eine Pauschale je elektronischer Mitteilung, dem neuesten Stand der Technik entsprechend angemessen zu regeln.

[REDACTED]

Ich bitte Sie daher dringend, sich für die obigen Maßnahmen einzusetzen.

Zu Punkt 1 wäre entsprechend auf das Bundeszentralamt für Steuern einzuwirken. Hier appelliere ich besonders an Sie. Aus unserer Sicht würde das übergeordnete Ziel der MiKaDiv auch mit einem **einfachen Meldeverfahren** erreicht werden. In jedem Fall müssen erhebliche Mehrbelastungen finanzieller und insbesondere bürokratischer Natur durch die Anwendung des §45b Abs. 9 EStG verhindert werden. Alles andere ist nach den Zielen der **bürokratischen Entlastung** nicht vertretbar.

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) ist unter anderem für die Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute nach §3 KredInstAufwV zuständig. Wir bitten Sie dringend, in diesem Sinne an das BMJ heranzutreten. Tragen Sie bitte dazu bei, die ohnehin steigenden Bürokratiekosten für börsennotierte Gesellschaften zu minimieren. Dadurch würde ein fairer, dem Stand der Technik entsprechender Kostenausgleich zwischen Intermediären / depotführenden Banken und den börsennotierten Gesellschaften erwirkt.

[REDACTED]

Für ein Gespräch stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Justiz
[REDACTED]
11015 Berlin

Aurubis AG
Hovestrasse 50
20539 Hamburg
Telefon +49 40 7883-0
Telefax +49 40 7883-2255

info@aurubis.com
www.aurubis.com
22. März 2024

[REDACTED],
ich wende mich bezüglich der avisierten Meldepflichten börsennotierter Aktiengesellschaften nach §45b Abs. 9 EStG sowie den daraus resultierenden Kosten, die hoffentlich durch die Ermächtigungen nach §67f Abs.3 AktG zeitnah angemessen neu geregelt werden, an Sie.

Durch die aktuell vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) avisierte Anwendung von §45b Abs. 9 EStG werden börsennotierte Gesellschaften, wie u.a. Aurubis, mit erheblichen finanziellen und bürokratischen Mehrbelastungen durch diese Meldepflichten konfrontiert.

Die aktuell angedachte Anwendung des „Mitteilungsverfahrens Kapitalertragsteuer auf Dividenden aus Aktien und Hinterlegungsscheinen (MiKaDiv)“ sieht ein **doppeltes Meldeverfahren** vor. Sowohl die Kapitalerträge auszahlende Stelle (**Intermediäre bzw. depotführende Banken**) nach §45b Abs. 2- 6 EstG & §45c EStG als auch die inländischen börsennotierten Aktiengesellschaften nach §45b Abs. 9 EStG werden hiermit zur Weiterleitung von Aktionärsinformationen an das BZSt verpflichtet. Die nach §45b Abs. 9 EStG erforderlichen Informationen liegen Aktiengesellschaften, insbesondere bei der Aktiengattung Inhaberaktien, nicht vor. Diese Informationen müssen bei den in- und ausländischen Zwischenverwahrstellen (Intermediären bzw. den depotführenden Banken) abgefragt werden, und nach Auffassung des BZSt um weitere Daten ergänzt werden, um Sie im Anschluss an das BZSt weiterzugeben.

Diese Ausgestaltung eines **doppelten Meldeverfahrens** mit dem gleichen Ursprung der Daten (Intermediäre) bringt weiteren zusätzlichen Verwaltungsaufwand für börsennotierte Gesellschaften mit sich, der sich durch ein **einfaches Meldeverfahren** seitens der Intermediären unmittelbar an das BZSt verhindern ließe.

Neben der zusätzlichen Bürokratie steigt auch der finanzielle Aufwand für börsennotierte Gesellschaften durch das **doppelte Meldeverfahren**. Denn die Intermediäre wollen nach sinngemäßer Anwendung der aktuellen Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute nach §3 KredInstAufwV für diesen Aufwand durch die börsennotierten Gesellschaften entschädigt werden.

Zwei Maßnahmenvorschläge – würden den bürokratischen und finanziellen Aufwand für börsennotierte Unternehmen erheblich mindern:

1. Nicht-Einführung des **doppelten Meldeverfahrens** an das BZSt. Das **doppelte Meldeverfahren** würde aus unserer Sicht ohnehin nicht zu einem Erkenntnisgewinn beim BZSt führen, da die Daten den gleichen Ursprung haben. In jedem Fall sollte bei der Anwendung des §45b Abs. 9 EStG keine zusätzlichen bürokratischen und finanziellen Aufwendungen entstehen.

2. **Überarbeitung der Kostenverordnung nach §67f Abs. 3 AktG der seit dem 01. Januar 2005 gültigen Pauschalen je Datensatz** für die Weitergabe von Angaben an die börsennotierten Gesellschaften. Anstelle einer Vergütung je Datensatz ist eine Pauschale je elektronischer Mitteilung, dem neuesten Stand der Technik entsprechend angemessen zu regeln.

[REDACTED]

Ich bitte Sie daher dringend, sich für die obigen Maßnahmen einzusetzen.

Zu Punkt 1 wäre dazu entsprechend auf das Bundeszentralamt für Steuern einzuwirken. Aus unserer Sicht würde das übergeordnete Ziel der MiKaDiv auch mit einem **einfachen Meldeverfahren** erreicht werden. In jedem Fall müssen erhebliche Mehrbelastungen finanzieller und insbesondere bürokratischer Natur durch die Anwendung des §45b Abs. 9 EStG verhindert werden. Alles andere ist nach den Zielen der **bürokratischen Entlastung** nicht vertretbar.

Da Ihr Ministerium jedoch unter anderem für die Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute nach §3 KredInstAufwV zuständig ist, appelliere ich insbesondere zu Punkt 2 an Sie. Tragen Sie bitte dazu bei, die ohnehin steigenden Bürokratiekosten für börsennotierte Gesellschaften zu minimieren. Dadurch würde ein fairer, dem Stand der Technik entsprechender Kostenausgleich zwischen Intermediären / depotführenden Banken und den börsennotierten Gesellschaften erwirkt. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Für ein Gespräch stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

[REDACTED]

[REDACTED]